

# **Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Wapelfeld (Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen)**



Aufgrund des § 24a Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, des § 31 des Landeswassergesetzes in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wapelfeld vom 11.03.2013 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Beseitigung des in ihrem Gebiet gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung) aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schlammes und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Die Gemeinde schafft die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 2.  
Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht; entsprechendes gilt für die Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach § 1 Abs. 2 erforderlich sind.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Dazu gehört auch der in Grundstückskläranlagen anfallende Schlamm.
- (2) Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gilt das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden sowie die Stoffe und das Abwasser nach § 6 Abs. 1.
- (3) Zur Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des anfallenden Schlammes sowie dessen Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen. Soweit keine zentrale Abwasseranlage vor seinem Grundstück besteht, bezieht sich dieses Recht auf die Abwasserbeseitigung im Sinne des §1 Abs. 2 (Anschlussrecht).

### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstückskläranlage befindet oder eines Grundstückes, das zu einer Abwasserbetreibergemeinschaft gehört, ist verpflichtet sein Grundstück an die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstückskläranlage einzuleiten und es der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

(2) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe c Landeswassergesetz vorliegen.

(3) Entfällt für ein Grundstück die Voraussetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwanges, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

### **§ 5**

#### **Bau und Betrieb der Grundstückskläranlagen**

(1) Die Grundstückskläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik, insbesondere der DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben.

(2) Grundstückskläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstückskläranlage ohne weiteres entleert werden kann.

(3) Die Kosten für die Erstellung und den Betrieb der Grundstückskläranlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstückskläranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 2 Monaten die Teile, die nicht Bestandteile der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren, reinigen und beseitigen bzw. ordnungsgemäß verfüllen zu lassen.

### **§ 6**

#### **Einbringungsverbote**

(1) In die Grundstückskläranlagen darf weder Abwasser eingeleitet werden, das die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet, noch die Verwertung des Schlammes beeinträchtigt, den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder die Funktion der Anlage so erheblich gestört wird, dass die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) Nicht eingeleitet werden dürfen:

- a) Grund- und Quell- und unbelastetes Drainagewasser
- b) Stoffe, die bei späterer Einleitung in eine Abwasseranlage Kanäle verstopfen können, wie z. B. Schutt, Sand, Kehrlicht, Lumpen, Schlacht- und Küchenabfälle, Glas, Asche, Hefe, Kunststoffe (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden)
- c) feuergefährliche, radioaktive, explosive giftige, fett- und ölhaltige Stoffe, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers
- d) schädliches und giftiges Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt, wie z.B. Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen
- e) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke, Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern
- f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwasser, wie z.B. Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azethylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe
- g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht

(3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidgut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

## **§ 7**

### **Auskunfts-, Melde- und Anzeigepflicht sowie Zugangsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstückskläranlage und der Abscheider sowie die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für den neuen Eigentümer entsprechend.

(3) Den Beauftragten der Gemeinde ist zum Abfahren des Schlammes und Abwassers sowie zur Wahrung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zum Grundstück und zu allen Teilen der Grundstückskläranlage zu gewähren.

Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(4) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entleerung**

(1) Die Grundstückskläranlagen werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entschlammt. Der anfallende Klärschlamm wird einer Abwasseranlage zugeführt.

(2) Im Falle einer Regelabfuhr gibt die Gemeinde oder ihre Beauftragten die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann.

(3) Die Grundstückskläranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zwecke der Klärschlammabfuhr müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Die Gemeinde kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstückskläranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr von Klärschlamm und Abwasser aus Grundstückskläranlagen infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

## **§ 9**

### **Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind zulässig.

## **§ 10**

### **Haftung und Ordnungswidrigkeiten**

(1) Für Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch satzungswidriges Handeln, vorschriftswidriges Benutzen oder mangelhaften Zustand einer Grundstückskläranlage entstehen, haftet der Verursacher. Insbesondere gilt dies, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 2 Abs. 1 sein Abwasser nicht der Gemeinde überlässt und die Grundstückskläranlage nicht durch die Gemeinde bzw. ihre Beauftragten entleeren lässt
- b) nach § 3 Abs. 1 die Grundstückskläranlage nicht ordnungsgemäß herstellt, betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt
- c) nach § 3 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt
- d) nach § 4 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt
- e) den in § 5 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 144 (3) Landeswassergesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

## **§ 11**

### **Abgaben**

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden nach Maßgabe besonderer Satzung Gebühren erhoben.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und -verpflichteten ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Anschlussberechtigten und -verpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und -verpflichteten und von nach Abs. 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und -verpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und -verpflichteten nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Sie löst für die Gemeinde Wapelfeld die bisherige Regelung (Satzung über die Abwasserbeseitigung des Amtes Hohenwestedt-Land) ab.

Wapelfeld, den 12.03.2013

gez. Hermann

Konrad Hermann  
(Bürgermeister)